



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Formula des Neben-Recessus d.d. 11-21. Octobr. ej. an.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. vier gleiches Inhalts, mit Subscription und Siegelung, wie obgedacht, allerseits  
 Octob. vollzogen, ausgefertiget, und einer der Frau Landgräfin Fürstlicher Gnaden statt De-  
 ro geliebten Sohns; der andere Herrn Landgraff Friederichs und Herrn Landgraff  
 Ernstens Fürstlicher Gnaden Gnaden an seiten der Fürstlichen Hessen-Casselschen Lin-  
 nie; der dritte mehr-hochgedachten Herrn Landgraff Georgen, und der vierdie Herrn  
 Landgraff Johann Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, an seiten der Fürstlichen  
 Darmstädtischen Linie, zu Dero Nachricht und Versicherung allerseits zugestellet wor-  
 den. So geschehen zu Cassel den 9ten Octobris Anno 1647.

1647.  
Octob.

## N. II.

Neben-Recess in der Marburgischen Sache zu Cassel getroffen und aufge-  
 richtet den 17. Octobris 1647.

Zu wissen, als zu Beruhigung des Fürstlichen Hauses Hessen zwischen beyden  
 Linien, Cassel und Darmstadt, unter vorgestrihen dato eine gründliche Pacifica-  
 tion und Vergleichung des Hauptwercks halben aufgerichtet worden, und dabey et-  
 liche Neben-Puncten eingefallen, so zu weiterer Unterredung und Vergleich-  
 ung aufgesetzt, daß demnach solche Puncten auch vor die Hand genommen, und  
 deren etliche bis zu künftiger Zusammenschickung beyderseits Rätthe nacher Mar-  
 burg und Ziegenhain aufgesetzt, etliche aber sobald erörtert, und sich verhalten ver-  
 gleichen, wie folget:

1) Und Erstlich zwar ist des alten Hessischen Anno 1568. zwischen denen vier  
 Herren Gebrüdern, Herrn Wilhelm, Herrn Ludewigen, Herrn Philippen und  
 Herrn Georgen, allen Landgraffen zu Hessen u. aufgerichteten Erb-Vertrages halber,  
 und daß derselbe renoviret werden möchte, an Casselscher Seiten Erinnerung ge-  
 schehen; Nachdem man aber Darmstädtischen theils allerhand Gedancken dabey ge-  
 macht, so ist Herrn Landgraff Georgens Fürstlicher Gnaden frey gestellet, ob Sie sol-  
 chen Punct zu Herrn Landgraffens Wilhelms Fürstlicher Gnaden antretender  
 Regierung anstehen lassen wollen, um alsdann beyde regierende Fürsten selbst abge-  
 dachten, oder eines andern gewissen Erb-Vertrages halber sich hätten zu vergleichen,  
 oder ob bey bevorstehender Zusammenschickung beyderseits Rätthe dieser Punct vorge-  
 nommen, der alte und neue Vertrag zusammen gehalten, und daraus ein neuer, ge-  
 stalten Sachen nach, gefasset und aufgerichtet werden solle.

2) Läßt man es der Kayserlichen Contributionen und Einquartierungen hal-  
 ber bey deme, wessen sich schon im Haupt-Vergleich disfalls verglichen, bewenden,  
 und solle bey allen kriegenden Theilen beyderseits mit Fleiß dahin laboriret werden,  
 daß beydes das Nieder- und Ober-Fürstenthum Hessen samt dazu gehörigen Graff-  
 und Herrschafften in Neutralität gesetzt, und von gedachten Krieges-Pressuren be-  
 freyret werden möge.

3) Obwohl der Religion halber im Haupt-Vergleich schon Abrede geschehen,  
 so hat man doch auf fernerer Unterredung und Communication sich dahin vereinigt,  
 weil die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel disfalls ihrem Herrn Sohn die Hände,  
 so viel die Nieder Graffschafft Cagenelebogen betrifft, aus eingeführten Motiven  
 nicht wohl binden lassen könnte, daß Sie doch nicht allein so lange ihre Vormunds-  
 Administration währet, es an verührten Orten in jetzigem Stande lassen, sondern  
 auch Hohermelthen ihren Herrn Sohn, nicht so leicht eine Aenderung disfalls vorzu-  
 nehmen ernstlich ermahnen und disponiren sollte und wolte, doch das darinnen,  
 wie im Haupt-Recess begriffen, eine Gleichheit gehalten, und das Exercitium der  
 sogenannten Reformirten sowohl als Lutherischer Religion in Ober-Fürstenthum  
 Hessen im Casselschen Theil hinwieder auf gewisse Maasse, wie man sich darüber  
 bey mehrgedachter Rätthe Zusammenkunft zu vergleichen, gestattet werden möge.

4) Ist

1647.  
Octob.  
Dec.

4) Ist auch abgeredet, daß alle und jede von dem einen und andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder nach erhobene Nutzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierungen, Durchzüge, Plünderung, Contributiones, Exactio- nes, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen oder auch sonst angewen- dete und erlittene Ankosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dahero in einem oder andern pretendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in oder außerhalb Reichens zu suchen und zu fordern haben, sondern deren und aller andern Real- oder Verbal-Injurien halben, so von ein-oder andern Theil angezogen werden möchten, et- ne durchgehende Amnestia hiermit krafft dieses aufgerichtet, alle Gramschafft und Wiederwille zu Grunde aufgehoben und mortificiret, und ein aufrichtiger ewiger Friede, beständige Vertraulichkeit, und eine ungefärbte Gott und Menschen wohl- gefällige Freundschaft zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Ver- wandten restabilliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständiglich er- halten werden möge.

5) So ist auch verglichen, daß alle und jede zur Cansley zu Marburg und de- nen Aemptern, welche der Casselischen Emie zu Theil werden, gehörige Judicial- und Extra-Judicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen, und andere Documenta von Darmstädtischer Seiten der Gebühr restituiret wer- den sollen.

6) Schließlich ist abgeredet, was etwa ferner von Neben-Puncten und Forde- rungen, als etwa den Abgang an Gießischen Theil, wie auch die Trank-Steuer und Bussen, und was dessen mehr ist, so beyderseits schon moviret und noch zu erin- nern und zu moviren seyn möchte, daß solches alles bey erwehnter nächsten Zusam- menkunft der Räte vorgenommen, auf billige Wege entweder unter sich selbst, oder durch Interposition hochgedachtes Herrn Landgraff Johannis Fürstlicher Gnaden ab- gethan und beigeleget werden solle, damit jedem Theile, was ihm gebühret, wieder- fahren und zugeeignet werden möge.

Deffen zu Urkund sind dieser Neben-Recels zwey gleiches Lauts verfertigt, und beyde von der Frau Landgräfin an statt und in Vormundschaft ihres geliebten Sohns Herrn Landgraff Wilhelms, wie auch krafft habender Vollmacht Herrn Land- graff Friederichs und Herrn Landgraff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, und dann von hochgedachtes Herrn Landgraff Georgens und Herrn Land- graff Johann Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit gehöriger Subscription und Siegelung allerseits vollzogen, auch jedem Theil einer zu seiner Nachricht zugestel- let worden. So geschehen zu Cassel den 11. Octobris Anno 1647.

## §. XVII.

Darmstadt  
urgirt bey  
dem Frie-  
dens-Con-  
gress eine  
Resolution  
in der Mar-  
burgischen  
Sache.

Alldieweil nun mittler Zeit, da von Hes- sen-Darmstädtischer Seite, im Monath Julio, dieses Jahrs, die Marburgische Suc- cessions-Sache, an den Friedens-Con- gress ordentlich gebracht war, nichts wei- ter daselbst vorgekommen, indeme man vermuthete, es würde bey der nach Cassel veranlasseten Conferenz, alles zur Rich- tigkeit und gütlichen Beilegung gelangen: Hingegen Hessen-Darmstädtischer seits, der daselbst durch den von Boineburg negociirte Vergleich, aus obangeführten Ursachen, nicht ratificiret werden wollte; vielmehr der von Boineburg darüber in Arrest kam; So wollte man Darmstäd- tischer Theil.

tischer Seits, die Sache wiederum bey dem Friedens-Congress in Bewegung brin- gen, zu welchem Ende, das Schreiben sub N. I. dahin abgelassen, und um so mehr, auf eine gewüßrige Resolution gedrungen wurde, weil der Hessen-Casselische Com- mandant zu Marburg, das errichtete Ar- misticium nicht beobachtet, sondern das Darmstädtische Schloß Blankenstein angezündet und verheeret hatte. Darne- ben wurde zugleich per Post Scriptum sub N. II. von denen mit den Grafen von Hsenburg und Hohen-Solms habenden Differentien, die nothdürfftige Erläute- rung gegeben.

P p p

Ertheilt nach  
Nachricht  
von denen  
Hsenburgi-  
schen und Ho-  
hen-Solms-  
schen Diffe-  
rentien.  
N. I.